

BGer 1F_24/2022 vom 27. Oktober 2022

Bundesgericht, 2022-10-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_24_2022

FR: TF 1F_24/2022 du 27 octobre 2022

IT: TF 1F_24/2022 del 27 ottobre 2022

Erwägungen

E. 1

Die Revision eines Bundesgerichtsurteils kann verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG). Die Revision kann auch verlangt werden, wenn das Bundesgericht einzelne Anträge un beurteilt liess (Art. 121 lit. c BGG) oder in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigte (Art. 121 lit. d BGG).

E. 2.1

Der Gesuchsteller bringt vor, er habe in seiner Beschwerde zwar dargelegt, auf eine Strafanzeige verzichtet zu haben, aber, was das Bundesgericht im Sinne von Art. 121 lit. d BGG übersehen habe, nur "vorerst". Aus dem Umstand, dass er am 23. Dezember 2021 Beschwerde erhoben habe, ergebe sich "selbsterklärend", dass sich seine Einstellung dazu zwischenzeitlich geändert habe. Ausserdem seien seine Anträge betreffend Akteneinsicht un beurteilt geblieben (Art. 121 lit. c BGG).

E. 2.2

Der in der Beschwerdeschrift verwendete Ausdruck "vorerst", den das Bundesgericht angeblich übersehen haben soll, stellt indessen keine "in den Akten liegende erhebliche Tatsache" im Sinne der erwähnten Bestimmung dar. Der Einwand grenzt ohnehin an Trölerei. Aus der Darstellung des Gesuchstellers in seiner Beschwerde vom 23. Dezember 2021 ergibt sich, dass er bis zu diesem Zeitpunkt keine Strafanzeige eingereicht (und dementsprechend kein Rechtsschutzinteresse an der Beschwerde) hatte. Er bestreitet dies im Revisionsgesuch nicht und macht nicht etwa geltend, er habe, was vom Bundesgericht übersehen worden sei, eine Strafanzeige eingereicht. Er bringt nur vor, seine Einstellung zu dieser Frage habe sich geändert, was für den Ausgang des Beschwerdeverfahrens indessen unerheblich war.

Unbegründet ist auch der Einwand, das Bundesgericht habe seine Anträge betreffend Akteneinsicht nicht beurteilt. Zu deren Beurteilung war es gar nicht befugt, nachdem die Sachurteilsvoraussetzungen für eine materielle Beurteilung der Beschwerde nicht erfüllt waren.

E. 3

Das Revisionsgesuch ist damit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Gesuchsteller kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt, welches indessen abzuweisen ist, da das Gesuch aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.